

Vorblatt

Ausgangslage:

Mit dem Privatfernsehgesetz (PrTV-G) wurden im Jahr 2001 nicht nur die Grundlagen für die Veranstaltung von privatem Rundfunk in Österreich geschaffen, sondern zugleich auch die Digitalisierung der Fernsehübertragung in die Wege geleitet. Mittlerweile ist terrestrisches Fernsehen im Format DVB-T in Österreich bereits in weiten Landesteilen empfangbar und zum Teil wurde die analoge Übertragung bereits eingestellt. Dieser Prozess des Umstiegs auf DVB-T wird spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein. Neben den beiden bereits vergebenen Multiplex-Zulassungen, welche eine österreichweite Grundversorgung mit sechs TV-Programmen gewährleisten, wurde seitens der Regulierungsbehörde bereits mit Vorarbeiten zur Ausschreibung weiterer regionaler Multiplex-Zulassungen begonnen, welche eine neuerliche Steigerung des Programmangebotes bringen werden.

Einer der wesentlichsten Vorteile der Digitalisierung der Fernsehübertragung ist die damit erzielte effizientere Frequenznutzung. Nach den Ergebnissen der Regional Radiocommunication Conference 2006 (RRC 06) in Genf werden Österreich sechs bis sieben Bedeckungen im (digitalen) Rundfunkband zur Verfügung stehen, wodurch eine Vielzahl an Programmen übertragen werden kann. Darüber hinaus ermöglicht die digitale Ausstrahlung das Angebot neuartiger Dienste, wie etwa mobilen und störungsfreien Rundfunkempfang, der speziell auf kleine Endgeräte optimiert ist.

Neben der digitalen Übertragung im Format DVB-T, welche das herkömmliche analoge Fernsehen abgelöst hat, bestehen daher unter dem Überbegriff des digitalen Fernsehens auch spezielle Standards für die Übertragung von Rundfunkprogrammen auf mobile Endgeräte (insbesondere Mobiltelefone). Der wesentliche Vorteil der Übertragung in diesen Standards (z.B. DVB-H oder DMB) besteht darin, dass die Programme in einer an die Bildschirmgröße der Endgeräte angepassten (geringeren) Auflösung ausgestrahlt werden und darüber hinaus die Codierung im Hinblick auf die Akkulaufzeit der Endgeräte auf einen möglichst stromsparenden Empfang optimiert ist. Damit wird auch weniger Bandbreite zur Übertragung benötigt, wodurch deutlich mehr Programme (rund 10 bis über 20) über eine entsprechende Multiplex-Plattform ausgestrahlt werden können, als etwa über einen DVB-T-Multiplex (3 bis 4).

Die Darstellung von Rundfunkprogrammen auf mobilen, kleinformatischen Endgeräten legt auch die Produktion entsprechenden „Contents“, welcher dem geänderten Nutzerverhalten angepasst ist, nahe. Mobiles Fernsehen wird hauptsächlich der Information und Unterhaltung unterwegs bzw. zwischendurch dienen und damit einen ergänzenden Bestandteil zum „regulären“ stationären Fernsehen im Haushalt bilden.

Seitens der Mobilfunkbranche wurden unter dem Begriff „Mobile TV“ auf Basis der sogenannten Streaming-Technologie in den UMTS-Netzen, bei denen der Abonnent sich einzelne Live-Streams ähnlich wie im Internet auf seinem Gerät ansehen kann, bereits entsprechende Erfahrungen gesammelt. Der entscheidende Unterschied zu diesem Streaming ist nun jener, dass es bei mobilem terrestrischem Fernsehen auf Basis der Rundfunktechnologien DVB-H oder DMB keine technischen Kapazitätsbeschränkungen gibt, welche etwa die Zahl der Benutzer, die gleichzeitig ein Programm sehen können, begrenzen würden. Es handelt sich damit in diesen Fällen um „Rundfunk“ im Sinne des BVG-Rundfunk.

Durch entsprechende Angebote etwa von Mobilfunkbetreibern oder anderen Unternehmen in Zusammenarbeit mit einem Multiplex-Betreiber könnte Österreich auf dem Gebiet des mobilen Fernsehens eine Vorreiterrolle in Europa übernehmen. Im März 2007 wurde mit Unterstützung der RTR-GmbH in Wien mit einem Testbetrieb für mobiles terrestrisches Fernsehen begonnen, dessen Ergebnisse (insbesondere im Hinblick auf das Nutzerverhalten) in den möglichen Start von DVB-H im Jahr 2008 einfließen sollen. Mit den Ergebnissen der RRC 06 in Genf und der bereits begonnenen analogen Abschaltung stehen erstmals auch ausreichend Frequenzressourcen für die Realisierung eines entsprechenden mobilen Angebotes zur Verfügung. Unter dem Aspekt der Frequenzökonomie bestehen angesichts der weit höheren Zahl an möglichen Programmen und der Sicherstellung einer jedenfalls teilweisen Basis-Empfangbarkeit von mobilen Programmen keine Bedenken.

Im Rahmen der Vollversammlung der gemäß § 21 PrTV-G eingerichteten Digitalen Plattform Austria am 26. März 2007 wurde die Empfehlung an den Gesetzgeber gerichtet, zügig die erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Einführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich zu schaffen. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Empfehlung Rechnung.

Probleme:

Die bestehenden Regeln des PrTV-G im Hinblick auf die Erteilung von Multiplex-Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen wurden maßgeblich im Hinblick auf die Umstellung des analogen terrestrischen Fernsehens und einer entsprechenden Nutzungsform konzipiert. Im Falle von mobilem terrestrischem Fernsehen handelt es sich jedoch um eine zum herkömmlichen Fernsehen hinzutretende neue Nutzungsform, für die die bestehenden Auswahlkriterien nur bedingt geeignet sind.

Der potentielle Markt für mobiles terrestrisches Fernsehen unterscheidet sich vom regulären Fernsehen nämlich insbesondere dadurch, dass eine ausreichende Penetration mit mobilen Empfangsgeräten, die in der Regel Mobiltelefone mit eingebautem Mobil-TV-Tuner sein werden, nur in Kooperation mit entsprechenden Angeboten der Mobilfunkanbieter erreicht werden kann und somit auch entsprechende Refinanzierungsmöglichkeiten im Wege von Premium-Angeboten über vertragliche Bindungen möglich sein müssen. Daraus folgt die zumindest teilweise Notwendigkeit der Anpassung der bestehenden Auswahlkriterien des PrTV-G bzw. der Bestimmungen über die Programmebelegung. Zudem ist dem Privatfernsehgesetz das Modell einer Einbindung von Mobilfunkbetreibern oder von anderen Unternehmen, welche Programmpakete zusammenstellen, über die Multiplex-Plattform ausstrahlen lassen und letztlich den eigenen Kunden anbieten, nicht bekannt.

Schließlich bestehen im ORF-Gesetz keine Regelungen zum mobilen terrestrischen Fernsehen. Die Teilnahme des Österreichischen Rundfunks als eines der österreichischen Leitmedien an dieser neuen Rundfunkübertragungsform bedarf daher einer gesetzlichen Klarstellung.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Entwurf sollen die Grundlagen für die Veranstaltung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich geschaffen werden. Während das Privatfernsehgesetz im Hinblick auf den Übergang von der analogen auf die digitale Ausstrahlung im Format DVB-T bereits Regeln für die Vergabe entsprechender Multiplex-Zulassungen vorsieht, werden diese Regeln nunmehr um solche ergänzt, die auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen des mobilen Fernsehens (insbesondere die größere Anzahl an Kanälen sowie den Vertrieb von entsprechenden Empfangsgeräten in Zusammenarbeit mit den Mobilfunkbetreibern) Bedacht nehmen. Kernpunkte für die Zulassungserteilung bilden dabei ein möglichst nutzerfreundliches Konzept (auch im Hinblick auf die Endgeräteversorgung), ein hoher Versorgungsgrad sowie ein möglichst meinungsvielältiges Programmangebot.

Zum anderen bedarf es einiger Adaptierungen im ORF-Gesetz, um dem Österreichischen Rundfunk einerseits die Ausstrahlung seiner bestehenden Fernsehprogramme über eine Multiplex-Plattform für mobiles terrestrisches Fernsehen zu ermöglichen und ihm andererseits die Möglichkeit zur Gestaltung eines spezifisch auf die mobile Nutzung ausgerichteten (ausschließlich kommerziell finanzierten) Programms einzuräumen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit den unter dem Abschnitt „Probleme“ angeführten Nachteilen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Ermöglichung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich wird sich positiv auf den Wirtschaftsstandort auswirken. Insbesondere im Bereich des Betriebes der notwendigen Infrastruktur (Multiplex), aber auch im Bereich der Programmaggagatoren (Programmmzusammenstellung und Vertrieb) und des Handels mit Endgeräten ist mit der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu rechnen. Auswirkungen auf den „herkömmlichen“ Rundfunk sind insoweit nicht zu erwarten, als es sich bei mobilem terrestrischem Fernsehen um eine im Wesentlichen neuartige Nutzungsart handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen keine budgetwirksamen Kosten, zumal die Abwicklung des Zulassungsverfahrens im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Regulierungsbehörde erfolgen kann und hierfür auch entsprechende Mittel aus dem Digitalisierungsfonds (§ 9a ff KOG) zur Verfügung stehen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, welche im Rahmen des PrTV-G und des ORF-G umgesetzt wurden, gelten uneingeschränkt auch für das mobile terrestrische Fernsehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes findet sich in Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG („Post- und Fernmeldewesen“) und Artikel I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die Änderungen im Privatfernsehgesetz zielen auf die Ermöglichung einer Ausschreibung für mobiles terrestrisches Fernsehen ab. Angesichts der im Wege der analogen Abschaltung freiwerdenden Frequenzen und der im Rahmen der RRC 06 in Genf erzielten Verhandlungsergebnisse soll durch die vorliegende Novelle eine sinnvolle Ergänzung der bestehenden Digitalisierungsstrategie um die Möglichkeit einer effizienten Nutzung des Spektrums für mobile Angebote geschaffen werden.

Während die Bestimmungen der §§ 21 ff PrTV-G betreffend die Digitalisierung des analogen terrestrischen Fernsehens auf eine umfassende und vielfältige Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit frei empfangbaren Fernsehprogrammen im Format DVB-T zugeschnitten sind, bedarf es hinsichtlich der Ermöglichung von mobilem terrestrischem Fernsehen eines differenzierten Zugangs. Dieser soll zwar für ein frei zugängliches Paket und ein Basispaket an Programmen ähnliche Vorgaben zur Programmbelegung vorsehen wie bei DVB-T, sich im Übrigen jedoch vorwiegend an einem möglichst konsumentenfreundlichen Konzept orientieren.

Wesentlich für diesen Ansatz ist die Einbindung von Mobilfunkanbietern oder anderen Unternehmen in ihrer Rolle als Vermittler zwischen Multiplex-Betreiber, Rundfunkveranstalter und Endkunden. Erst durch diese Zusammenarbeit, die insbesondere eine entsprechende Marktdurchdringung mit Empfangsgeräten (z.B. Mobiltelefonen) für den Empfang von mobilem terrestrischem Fernsehen ermöglichen wird, scheint ein erfolgversprechendes Szenario für eine Markteinführung von mobilem terrestrischem Fernsehen in Österreich möglich. Das Gesetz trägt dieser Rolle durch die Einführung des sogenannten „Programmaggregators“ Rechnung.

Das grundsätzliche System der Lizenzierung eines sogenannten Multiplex, wie es auch im Bereich des „herkömmlichen“ digitalen terrestrischen Fernsehens im Format DVB-T zur Anwendung kommt, wird auch für das mobile terrestrische Fernsehen beibehalten. Dabei soll es dem Multiplex-Betreiber freistehen, durch eine Teilung der Datenrate einerseits im Wege eines frei zugänglichen Programmpakets eine bestimmte Anzahl an Programmen (insbesondere jene des öffentlich-rechtlichen Rundfunks) ohne der Notwendigkeit vertraglicher Bindungen (und damit verbundenen Zahlungen) zum Empfang etwa auch auf den sogenannten „unconnected devices“ auszustrahlen. Darüber hinaus sollen in einem sogenannten „Basispaket“ weitere Programme ausgestrahlt werden, die allen Empfängern (Abonnenten) gleichermaßen und unabhängig vom jeweiligen Programmaggregator zur Verfügung stehen müssen. Im Hinblick auf die Finanzierung des Netzausbaus und im Lichte lizenzrechtlicher Fragen ist eine sogenannte Grundverschlüsselung für alle Programme, wie sie auch aus der digitalen Satellitenübertragung bekannt ist, grundsätzlich als gleichwertige Alternative zur unverschlüsselten Übertragung zulässig. Während die „Freischaltung“ des frei zugänglichen Pakets jedenfalls auch unabhängig von Vereinbarungen mit einem Programmaggregator (etwa über den Multiplex-Betreiber direkt) möglich sein muss und an keine weiteren Bedingungen geknüpft werden darf, wird die Zugangsberechtigungserteilung für das Basispaket in der Regel durch einen Programmaggregator zu entsprechenden Bedingungen erfolgen. Darüber hinausgehend soll auch entsprechender „Premium Content“ im Wege spezifischer Programmpakete, die von Programmaggregator zu Programmaggregator variieren können, verschlüsselt ausgestrahlt werden können, wofür eine zusätzliche, nunmehr programmaggregatorspezifische Berechtigung erforderlich sein wird. Durch die Ermöglichung der teilweisen Ausstrahlung der Programme gegen Entgelt könnte wiederum neben der Finanzierung des Netzausbaus eine Vorfinanzierung von Empfangsgeräten durch die Programmaggregatoren erfolgen und somit eine weite Verbreitung von Endgeräten erzielt werden.

Wesentliches Kriterium für die Zulassungserteilung ist neben der Erreichung eines möglichst hohen Versorgungsgrades die Vorlage eines für die Konsumenten nutzerfreundlichen Konzepts, worunter insbesondere entsprechende Angebote der Programmaggregatoren zur Marktdurchdringung mit Endgeräten und günstige Preise für den Empfang der Programme zu verstehen sein werden. Gesetzliche Vorgaben zur Programmbelegung werden dem Multiplex-Betreiber konsequenterweise lediglich im Hinblick auf das frei zugängliche Paket und das Basispaket gemacht. Im Wege eines „Beauty-Contests“ ist jenem Bewerber der Vorzug einzuräumen, der eine größere Anzahl an meinungsvielfältigen Programmen im frei zugänglichen Paket bzw. im Basispaket vorsieht. Darüber hinaus bestehen im Wege der Erteilung von Auflagen bestimmte Verpflichtungen im Hinblick auf die Weiterverbreitung von ORF1, ORF2 und ATV.

Im Übrigen beinhaltet der Entwurf einige legistische Anpassungen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung des Programmaggregators (Anzeigepflicht, Adressat einer Verpflichtung zur Aussetzung der Weiterverbreitung).

Im Hinblick auf den Österreichischen Rundfunk bedarf es einiger korrespondierender Anpassungen im Rahmen des ORF-G. Ausgehend davon, dass ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit besteht, ORF1 und ORF2 auch über den neuen Übertragungsweg des mobilen terrestrischen Fernsehens empfangen zu können, wird dem ORF einerseits die Ausstrahlung dieser Programme über eine entsprechende Multiplex-Plattform im Wege eines „Besonderen Auftrages“ aufgetragen. Zum anderen soll – ohne Finanzierung aus Mitteln des Programmengelds (§ 31 ORF-G) – auch die Veranstaltung von eigens auf die mobile Nutzung zugeschnittenen Fernsehprogrammen ermöglicht werden.

Die Ergänzungen im KommAustria-Gesetz dehnen das bestehende Regime der Werbeaufsicht auf diese neuen ORF-Programme aus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Privatfernsehgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Ergänzung des Klammerausdrucks dient der Vervollständigung des Anwendungsbereiches des PrTV-G auch auf mobiles terrestrisches Fernsehen.

Zu Z 2 (§ 2 Z 16a bis 16d):

Z 16a:

Die Definition des Programmaggregators stellt auf die Tätigkeit eines „Vermittlers“ zwischen dem Infrastrukturbetreiber (Satelliteninhaber oder Multiplex-Betreiber), dem Rundfunkveranstalter und dem Endkunden ab. Während im Falle eines Kabelnetzes diese Tätigkeit der Bündelung und Zur-Verfügung-Stellung eines Programmpaketes als „Endprodukt“ an den Konsumenten in der Regel vom Kabelnetzbetreiber selbst ausgeführt wird, kann sie bei den Verbreitungsformen Satellit oder (digitale) Terrestrik durchaus auseinanderfallen. Die Definition umfasst drei Tatbestandselemente: das Zusammenstellen eines Programmpaketes aus Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten; der Abschluss von Vereinbarungen mit einem Multiplex-Betreiber oder Satelliteninhaber hinsichtlich der Verbreitung oder Weiterverbreitung dieses Programmpaketes und letztlich der Vertrieb dieses Programmpaketes etwa im Wege eines Abonnements (unter Umständen einschließlich des Verkaufs von entsprechenden Empfangsgeräten) an die Endkunden. Die Tätigkeit als Programmaggregator unterliegt der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 5. Ein Programmaggregator ist in Bezug auf seine Tätigkeit weder Medieninhaber iSd Mediengesetz (diese Eigenschaft kommt ausschließlich dem Rundfunkveranstalter zu) noch zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen nach § 10a KOG verpflichtet und ähnelt daher insoweit dem Kabelnetzbetreiber. Als „Gatekeeper“ und Vermittler kann er jedoch – ebenso wie der Kabelnetzbetreiber – primärer Adressat einer Aussetzung der Weiterverbreitung von Programmen nach §§ 56 und 57 sein. Will der Programmaggregator selbst programmschöpferisch tätig sein, benötigt er eine Zulassung als Rundfunkveranstalter.

Z 16b:

Mobiler terrestrischer Rundfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes unterscheidet sich vom „herkömmlichen“ digitalen terrestrischen Rundfunk insbesondere durch den zur Ausstrahlung verwendeten Übertragungsstandard. Während sich auf europäischer Ebene für die Fernsehübertragung auf terrestrischem Weg mittlerweile einheitlich das Format DVB-T durchgesetzt hat, bestehen für die Übertragung auf kleinformatische mobile Endgeräten im Wesentlichen zwei gleichberechtigte Alternativen: Digital Video Broadcasting-Handhelds (DVB-H) oder Digital Multimedia Broadcasting (DMB). Ihnen gemeinsam ist, dass die verwendete Codierung speziell auf die Darstellung auf kleinformatischen Bildschirmen (insb. durch eine geringere Auflösung) optimiert ist und daher neben einem batterieschonenden Empfang eine effizientere Ausnutzung des Frequenzspektrums durch mehr Programme (je nach Zusatzdiensten und Netzdichte ungefähr zwischen 10 und 20 pro analogem Rundfunkkanal im Fall von DVB-H) ermöglicht, wobei bei DMB „kleinere“ Frequenzblöcke gebildet werden als bei DVB-H. Das Gesetz selbst präferiert im Sinne der Technologieneutralität keinen bestimmten Standard. Das letztendlich zum Einsatz kommende Verfahren wird im Rahmen der Auswahlentscheidung abhängig von der höheren Nutzerfreundlichkeit insbesondere in Bezug auf die Preise der Endgeräte und auch den mittelbaren Auswirkungen der Verbreitungskosten von der Regulierungsbehörde bzw. dem Multiplex-Betreiber festzulegen sein. Der Begriff des mobilen terrestrischen Rundfunks ist nicht auf Fernsehprogramme beschränkt, da auch die zusätzliche

Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen über eine solche Multiplex-Plattform denkbar ist und zulässig sein soll.

Z 16c bis 16e:

Im Hinblick auf die grundsätzlich mögliche „Dreiteilung“ der Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk bedarf es einer Definition der jeweiligen „Ausstrahlungsbereiche“. Grundsätzlich gilt, dass eine „Grundverschlüsselung“ des gesamten Übertragungsweges zulässig ist.

Die Definition des frei zugänglichen Paketes (Z 16c) soll – angelehnt an denselben Begriff aus dem Fernseh-Exklusivrechtsgesetz – klarstellen, dass für den Empfang der in diesem Paket enthaltenen Programme keine über eine einmalige „Freischaltung“ des Gerätes hinausgehende Hürden vorgesehen werden dürfen, insbesondere also keine laufenden Zahlungen im Wege eines Abonnements. Damit ist dieses frei zugängliche Paket auch für vertragsungebundene Endgeräte oder die sogenannten „unconnected devices“ (Geräte, die nicht zugleich Mobiltelefone sind) empfangbar. Die Freischaltung dieses Paketes muss jedenfalls auch ohne Abschluss einer Vereinbarung mit einem Programmaggregator (d.h. gegebenenfalls auch direkt oder indirekt über den Multiplex-Betreiber) möglich sein, was mit dem Bezug einer entsprechenden Smart-Card zum Empfang der über digitalen Satelliten ausgestrahlten ORF-Programme und ATV zu vergleichen ist. Dem Konsumenten darf für diese technische Freischaltung ausschließlich der tatsächlich entstehende Manipulationsaufwand in Rechnung gestellt werden. Das frei zugängliche Paket ist jedenfalls für die Ausstrahlung der ORF-Programme vorgesehen, steht grundsätzlich aber auch zur Belegung mit anderen Programmen offen.

Die Definition des Basispaketes (Z 16d) soll jene Programme umfassen, die von allen Abonnenten jedes Programmaggregators empfangen werden können. Es handelt sich damit um ein „gemeinsames“ Programmbouquet, das im Sinne der Frequenzökonomie gebildet wird und allen Kunden gleichermaßen zur Verfügung stehen muss. Dieses Paket wird in der Regel zusätzlich verschlüsselt und entgeltlich angeboten werden. Durch die Bestimmungen des 6. Abschnittes ist sichergestellt, dass auf einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk – zusätzlich zum frei zugänglichen Paket – ein Basispaket in ausreichender Größe angeboten wird.

Für den Empfang von Programmpaketen außerhalb des frei zugänglichen Paketes und des Basispaketes kann im Wege vertraglicher Vereinbarungen etwa mit Programmaggregatoren ein zusätzliches Entgelt zu entrichten sein, zudem ist im Unterschied zum Basispaket eine Vergabe von Datenrate für verschlüsselte Programmpakete auf exklusiver Basis an einzelne Programmaggregatoren durch den Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen des § 25a Abs. 2 und 5 möglich.

Zu Z 3 und 4 (§ 6):

Da digital-terrestrisch verbreitete Rundfunkprogramme ebenso wenig wie Satellitenprogramme einem behördlichen Auswahlverfahren unterliegen, ist es sachgerecht, für den Fall der Änderung der Programminhalte bzw. der Ausstrahlung über andere oder weitere Multiplex-Plattformen dieselben Regelungen zur Anwendung zu bringen. Im Hinblick auf die Ausstrahlung über weitere Multiplex-Plattformen wird insbesondere die weitere Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnittes (insbesondere § 11) zu überprüfen sein. Mit der Änderung wird daher auch klargestellt, dass eine einmalige Zulassung nach § 28 nicht automatisch zur Ausstrahlung auf sämtlichen digital-terrestrischen Plattformen berechtigt, sondern eben das Verfahren nach § 6 zur Anwendung kommt.

Zu Z 5 und 6 (§ 9):

Die Tätigkeit als Programmaggregator ist der Regulierungsbehörde vor Aufnahme anzuzeigen. Inhaltlich orientiert sich die Anzeigeverpflichtung an den für Kabelrundfunkveranstalter bzw. Kabelnetzbetreiber geltenden Bestimmungen. Die Änderung der Paragraphenüberschrift erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 3):

Die Änderung dient der Aktualisierung eines Verweises. Seit 1. Jänner 2007 ersetzt das Unternehmensgesetzbuch das bisherige Handelsgesetzbuch.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 5):

Im Hinblick auf die als Ergänzung zum „regulären“ digital-terrestrischen Fernsehprogramm im Format DVB-T konzipierte Verbreitung von mobilem terrestrischem Fernsehen bedarf es einer Klarstellung, dass die Ausschlussgründe des § 11 Abs. 5 sich nicht auf diese Verbreitungsform beziehen, widrigenfalls bestehende digital-terrestrische Fernsehveranstalter bei einer (programmschöpferischen) Tätigkeit als Rundfunkveranstalter für mobiles terrestrisches Fernsehen unnötig eingeschränkt wären. Die übrigen Ausschließungsgründe von Medieninhabern bleiben auch für mobiles terrestrisches Fernsehen aufrecht.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 6):

Die Änderung dient wie jene der Z 7 der Aktualisierung des Verweises auf das Unternehmensgesetzbuch.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 5 und § 26 Abs. 3):

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass verfügbare Übertragungskapazitäten nicht nur zur Planung von Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen im Format DVB-T, sondern auch für Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk herangezogen werden können.

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 1):

Die Verkürzung der Ausschreibungsfrist dient der Verfahrensbeschleunigung. Von den bisherigen Erfahrungen ausgehend scheint eine zweimonatige Frist ausreichend. Der Zeitraum entspricht auch der für weitere Ausschreibungen analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (§ 17 Abs. 2) sowie der für Ausschreibungen nach dem Privatradiogesetz (§ 13 Abs. 2 PrR-G) vorgesehenen Frist.

Zu Z 12 (§ 23 Abs. 3 Z 3):

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass ein Bewerber um eine Multiplex-Zulassung neben der von ihm selbst in Aussicht genommenen Programmbelegung im Falle der Einbindung eines Programmaggregators auch diesbezügliche Angaben zu liefern hat. Dies betrifft im Falle von mobilem terrestrischem Rundfunk insbesondere die Frage der Aufteilung der Datenrate zwischen dem frei zugänglichen Paket, dem Basispaket und den allfälligen verschlüsselten Programmpaketen von Programmaggregatoren, sowie Angaben zum diesbezüglichen Geschäftsmodell und der jeweiligen Programmbelegung.

Zu Z 13 (§ 25 Abs. 2 Z 2 und Z 3):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Verbreitung über mobile terrestrische Multiplex-Plattformen keine Auswirkung auf die Weiterverbreitungsverpflichtungen des Multiplex-Betreibers im Rahmen des MUX A für ORF1, ORF2 und ATV bewirkt.

Zu Z 10 (§ 25a):Abs. 1:

Die Bestimmungen zur Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk folgen im Wesentlichen den geltenden Regeln für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für „reguläres“ terrestrisches Fernsehen im Format DVB-T. Dies betrifft insbesondere die Einbindung der Digitalen Plattform Austria, die Bezugnahme auf das Digitalisierungskonzept, die Modalitäten der Ausschreibung und die Anforderungen an den Antragsteller.

Abs. 2:

Die wesentlichen Unterschiede im Bereich der Auswahlgrundsätze ergeben sich aus dem im allgemeinen Teil dieser Erläuterungen geschilderten differenzierten Ansatz bei der Markteinführung von mobilem terrestrischem Rundfunk und insbesondere der Notwendigkeit der Einbindung der Programmaggregatoren zwecks Schaffung eines entsprechenden Marktes für Endgeräte. Aus dem bestehenden System übernommen wurden die rasche und möglichst weitgehende Versorgung der Bevölkerung (Z 1), die Sicherstellung einer entsprechenden Signalqualität (Z 2), welche sich insbesondere an den Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Artikel 18 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und den sogenannten „europäischen Standards“ zu orientieren haben wird, sowie die Zusammenarbeit mit den Rundfunkveranstaltern und Programmaggregatoren (Z 3), welche die Erstellung eines erfolversprechenden Konzepts überhaupt erst ermöglicht. Bei mobilem terrestrischem Fernsehen wesentlich stärker im Vordergrund stehen wird das für die Konsumenten nutzerfreundliche Konzept, welches insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Stützung der Endgerätepreise durch die Programmaggregatoren und kostengünstige Angebote für den laufenden Zugang zu den Programmen eines Basispakets und den aufpreispflichtigen Programmpaketen der Programmaggregatoren zu beurteilen sein wird. Als Vergleichswert werden diesbezüglich die bestehenden Angebote von Mobilfunkbetreibern für TV-Streaming über UMTS herangezogen werden können. Zugleich kann damit eine möglichst hohe Verbreitung der Empfangsgeräte gewährleistet werden. (Z 4 und 5). Dem Grundsatz der effizienten Frequenznutzung folgend wird in Z 6 festgeschrieben, dass als weiteres Auswahlkriterium ein im frei zugänglichen Paket und im Basispaket enthaltenes meinungsvielältiges Programmangebot maßgeblich ist.

Der (potentielle) Multiplex-Betreiber wird im Rahmen dieses beweglichen Systems daher primär danach zu trachten haben, in Zusammenarbeit mit interessierten Programmaggregatoren ein attraktives Angebot für das frei zugängliche Paket und das Basispaket zu schnüren. Ob er sich hierbei selbst als um die Programmbelegung für das frei zugängliche Paket und das Basispaket kümmert (und damit in der Regel

selbst als Programmaggregator tätig wird) oder sich auch diesbezüglich der Programmaggregatoren (allenfalls einer Arbeitsgemeinschaft von Aggregatoren, die jeweils auch ein verschlüsseltes „Premium-Paket“ anbieten wollen), bleibt ihm überlassen. Das frei zugängliche Paket muss auch im Wege einer Freischaltung auch ohne Vereinbarung mit einem Programmaggregator (d.h. allenfalls direkt über den Multiplex-Betreiber oder einen von ihm Beauftragten) verfügbar sein, wobei hierfür – schon im Lichte des § 31 Abs. 1 erster Satz ORF-G – lediglich eine dem tatsächlichen Aufwand entsprechende Manipulationsgebühr (wie sie auch für den Empfang der ORF-Programme über digitalen Satelliten bekannt ist) verrechnet werden darf. Hinsichtlich des Basispakets ist vorgesehen, dass dieses in jedem den Endkunden von Seiten der Programmaggregatoren vertriebenen Programmpaket enthalten sein muss und eine Koppelung an ein verschlüsseltes und aufpreispflichtiges Programmpaket unzulässig ist. Hinsichtlich des Empfangs unverschlüsselter bzw. grundverschlüsselter Programme ist auf die Bestimmung des § 5 Abs. 3 Z 2 der Zugangsberechtigungssysteme- und Interoperabilitätsverordnung (ZIV) der KommAustria hinzuweisen, die auf Basis von § 27c PrTV-G festlegt, dass jedes zur Miete oder zum Kauf oder anderweitig angebotene Fernsehgerät, das verschlüsselte Programme empfangen kann, auch unverschlüsselte Programme anzeigen können muss. Keine Vorgaben bestehen – schon aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen – hinsichtlich der Preisgestaltung unterschiedlicher Angebote; es ist daher durchaus denkbar, dass im Wege eines Abonnements bei Programmaggregator A für das Basispaket ein geringerer Preis zu bezahlen ist als bei Programmaggregator B. Entscheidend ist lediglich, dass das Gesamtkonzept gegenüber einem weiteren Multiplex-Zulassungswerber für den Konsumenten vorteilhafter ist.

Abs. 3 und 4:

Wie bisher soll die Regulierungsbehörde im Rahmen einer Verordnung die in Abs. 2 genannten Auswahlgrundsätze näher festlegen können. Dadurch kann insbesondere den dynamischen Entwicklungen auf dem Markt für digitales Fernsehen Rechnung getragen werden und ist im Wege der Digitalen Plattform Austria eine entsprechende Einbindung aller Betroffenen gewährleistet. Die Befristung der Zulassungserteilung mit zehn Jahren entspricht dem auch sonst im Rundfunkrecht üblichen Zulassungszeitraum und ist daher schon aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen geboten. Zudem ermöglicht die Befristung die angemessene Berücksichtigung neuer Marktentwicklungen, sowohl im Hinblick auf technische Neuerungen als auch auf eine möglicherweise geänderte Medienlandschaft.

Abs. 5:

Wie bisher soll die Regulierungsbehörde die Möglichkeit haben, auch dem Multiplex-Betreiber für mobiles terrestrisches Fernsehen im Zulassungsbescheid Auflagen zur Wahrung öffentlicher Interessen vorzuschreiben, die ihre Rechtfertigung insbesondere in der Sicherung von Medienvielfalt und der Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen bei der Nutzung von knappen Frequenzressourcen haben. Diesbezüglich normieren die Z 1 und 2 ein Diskriminierungsverbot bei der Vergabe der Datenrate im jeweiligen Programmpaket. Dies bedeutet im Hinblick auf das frei zugängliche Paket oder das Basispaket insbesondere, dass die Auswahl der Programme durch den Multiplex-Betreiber oder im Wege des/der Programmaggregatoren nicht mittels einer „Versteigerung“ der Datenrate zu geschehen hat, sondern sich primär an den in Abs. 2 Z 4 bis 6 genannten Grundsätzen zu orientieren hat. Gleiches gilt für die Vergabe der Datenrate an die Programmaggregatoren für (unterschiedliche) verschlüsselte Programmpakete: Hier ist bei der Vergabe der Datenrate sicherzustellen, dass jene Programmaggregatoren zum Zug kommen, die im Wege des nutzerfreundlichsten Konzepts samt Förderung der Verbreitung von Endgeräten den Grundsätzen des möglichst nutzerfreundlichen Zugangs am Besten entsprechen, wobei diese Kriterien auch in der Regel bereits Gegenstand des Antrags des Multiplex-Betreibers sein werden. Im Sinne der Medienvielfalt und der Hintanhaltung einer zu weitgehenden Zersplitterung der verfügbaren Kapazität in verschlüsselte Programmpakete bestimmt Z 3 dass jedenfalls mehr als die Hälfte der verfügbaren Datenrate für das frei zugängliche Paket bzw. das Basispaket verwendet werden muss und dieses im Sinne der Z 4 auch entsprechend meiningvielfältig zu sein hat. Nicht zulässig wäre daher beispielsweise eine Belegung ausschließlich mit Sport-Programmen. Die in Z 5 vorgesehene Bestimmung, dass auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt die Programme ORF1 und ORF2 in das frei zugängliche Paket aufzunehmen sind, korrespondiert mit vergleichbaren Regelungen für die digitale Terrestrik im Format DVB-T und die Kabelnetze und ergibt sich auch aus der Erweiterung der Besonderen Aufträge des § 5 ORF-G. Im Falle von ATV (Z 6) besteht insoweit Wahlfreiheit, als mit der Ausstrahlung im frei zugänglichen Paket höhere finanzielle Belastungen verbunden sein werden und daher die Aufnahme in das Basispaket eine attraktivere Variante darstellen könnte. Ebenso denkbar wäre auch die Aufnahme von ATV in ein verschlüsseltes Premium-Paket; ein gesetzlicher Anspruch darauf wäre aber mangels vergleichbarer Bestimmungen für die „reguläre“ digitale Terrestrik und Kabelnetze nicht rechtfertigbar. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme irgendeiner dieser Optionen besteht für ATV nicht.

Die weiteren in Z 7 bis 9 geregelten Auflagen entsprechen den Bestimmungen für DVB-T-Multiplex-Plattformen (vgl. § 25 Abs. 2). Der kontinuierliche Ausbau der Plattform bedingt auch die Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung der verfügbaren Kapazität, womit zusätzliche Programme in das jeweilige Paket aufgenommen werden können. Die Regulierungsbehörde hat durch geeignete Auflagen die Beachtung der Grundsätze des § 25a bei dieser nachträglichen „Befüllung“ sicherzustellen.

Unter sonstigen Auflagen im Sinne des Schlusssatzes werden etwa Anzeigepflichten bei Änderung der Programmbelegung etc. zu verstehen sein.

Die Beiziehung von Programmaggregatoren hat keine Auswirkungen auf die Frage der Einhaltung der mit der Zulassung vorgeschriebenen Auflagen. Für diese hat weiterhin ausschließlich der Multiplex-Betreiber als Bescheidadressat einzustehen. Er wird daher in der Regel durch geeignete vertragliche Vereinbarung mit dem Programmaggregator ein Durchgriffs- oder Regressrecht zu vereinbaren haben.

Abs. 6 bis 8:

Die Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage für die Zulassung von DVB-T-Multiplex-Plattformen. Die Verpflichtung zur Anzeige von Anteilsübertragungen spielt insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der finanziellen Voraussetzungen eine bedeutende Rolle.

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 1 und 4):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Verbreitung über mobile terrestrische Multiplex-Plattformen nicht zur Anwendung der Bestimmungen über die Rückgabe analoger Übertragungskapazitäten führt, sondern diese Verpflichtung ausschließlich im Falle der DVB-T-Ausstrahlung besteht.

Zu Z 16 (§ 28 Abs. 1):

Die Ergänzung der Zulassungsbestimmungen für digitale Programme ergibt sich konsequenterweise aus der Möglichkeit zur Veranstaltung von Fernsehen über die neue Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk. Die einmalige Zulassungserteilung nach § 28 schließt demnach die grundsätzliche Berechtigung zur Verbreitung über beide Arten von terrestrischen Multiplex-Plattformen mit ein, wobei im Falle der zusätzlichen Ausstrahlung über die jeweils andere Plattform das Verfahren nach § 6 zur Anwendung kommt. Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen.

Zu Z 17 (§ 56 Abs. 1 Z 3):

Durch die Ergänzung der Bestimmung um die Multiplex-Betreiber und Programmaggregatoren wird eine Gleichbehandlung mit den derzeit schon von der Informationspflicht erfassten Kabelnetzbetreibern und Satelliteninhabern erreicht. Wenn das von einer potentiellen Aussetzung betroffene Programm Bestandteil des Programmpakets eines Programmaggregators ist, so trifft die primäre Verpflichtung zur Beachtung der entsprechenden Verordnung ihn in seiner Funktion als Vermittler zwischen dem Rundfunkveranstalter und dem technischen Dienstleister. Subsidiär ist in diesem Fall auch der Multiplex-Betreiber verantwortlich, der – so eine getrennte Aussetzung der Weiterverbreitung des im Programmpaket des Programmaggregators verbreiteten Programms nicht möglich sein sollte, gegebenenfalls die Aussetzung der Weiterverbreitung des gesamten Programmpakets zu veranlassen hat.

Zu Z 18 (§ 69 Abs. 7):

Die Bestimmung sieht ein Inkrafttreten der Novelle mit 1. August 2007 vor.

Zu Artikel 2 (Änderung des ORF-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4):

Die Änderung dient der Aktualisierung eines Verweises. Seit 1. Jänner 2007 ersetzt das Unternehmensgesetzbuch das bisherige Handelsgesetzbuch. Der Kaufmannsbegriff wurde durch den Begriff des Unternehmers ersetzt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Die Ergänzung um den Klammerausdruck stellt klar, dass der ORF seinen Versorgungsauftrag im Hinblick auf ORF1 und ORF2 im Wege terrestrischer Multiplex-Plattformen unter Nutzung des DVB-T-Übertragungsstandards zu erfüllen hat und dient der Abgrenzung dieses „regulären“

Versorgungsauftrages von einer allfälligen zusätzlichen Ausstrahlung dieser Programme im Wege einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (§ 5 Abs. 7).

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 7):

Zusätzlich zur Möglichkeit der Veranstaltung spezifischer Programme für mobiles terrestrisches Fernsehen (§ 9b) hat der ORF im Sinne der umfassenden Versorgung der Bevölkerung und im Lichte der Plattformneutralität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks seine gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 veranstalteten Programme unverändert im Wege einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk zu verbreiten. Jede veränderte Ausstrahlung ist – abgesehen von den aus ORF2-Europa bekannten „Schwärzungen“ wegen fehlender Rechte – nur im Rahmen des § 9b zulässig. Die Bezugnahme auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit bedingt insbesondere die – angesichts hoher Übertragungskosten und schrittweisem Netzaufbau – möglicherweise nicht von Beginn an mögliche regionalisierte Ausstrahlung der ORF2-Programme. Der ORF hat im Übrigen Anspruch darauf, dass gegen angemessenes Entgelt die beiden Programme in das frei zugängliche Paket der Multiplex-Plattform für mobiles terrestrisches Fernsehen aufgenommen werden (vgl. § 25a Abs. 5 Z 5 PrTV-G). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass nach den geltenden Bestimmungen des Rundfunkgebührengesetzes für mobile Endgeräte zum Empfang von mobilem terrestrischem Fernsehen ebenso wenig wie etwa für Autoradios eine Gebührenpflicht besteht, sofern sie nicht in Gebäuden betrieben werden.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1 Z 1):

Die Änderung dient wie jene der Z 1 der Aktualisierung des Verweises auf das seit 1. Jänner 2007 in Geltung stehende Unternehmensgesetzbuch.

Zu Z 5 (§ 9b):

Dem Österreichischen Rundfunk wird die Möglichkeit eingeräumt, sich auch auf dem neuen Übertragungsweg des mobilen terrestrischen Fernsehens mit anspruchsvollen und qualitativ hochwertigen Inhalten zu positionieren. Angesichts der grundsätzlichen Konzeption des mobilen terrestrischen Fernsehens als Zusatzangebot zum bestehenden digitalen terrestrischen Fernsehen im Format DVB-T, erscheint es sachgerecht, diese zusätzlichen Aktivitäten vom aus Mitteln des Programmentgelts finanzierten Versorgungsauftrag zu trennen. Der vorliegende Entwurf sieht daher eine am bestehenden § 9 (Spartenprogramme) orientierte Lösung vor, bei der für mobiles terrestrisches Fernsehen seitens des ORF keine Mittel aus dem Programmentgelt herangezogen werden dürfen.

Abs. 1 und 2:

Der ORF soll speziell für die mobile Nutzung aufbereitete Fernsehprogramme durch Tochtergesellschaften oder durch Tochtergesellschaften in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen veranstalten und über Multiplex-Plattformen für mobiles terrestrisches Fernsehen verbreiten dürfen. Das Nutzungsverhalten der Konsumenten von mobilem Fernsehen unterscheidet sich signifikant von jenem des „herkömmlichen“ Fernsehens, sowohl was die Nutzungsdauer, den Nutzungszeitpunkt, als auch die hauptsächlich nachgefragten Inhalte betrifft (vgl. hierzu ausführlich das Kapitel 3 (Benutzerakzeptanz) in Band 2/2006 der Schriftenreihe der RTR-GmbH, „*Mobile TV in Österreich*“). Daher soll auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Möglichkeit bestehen, sich an technischen Weiterentwicklungen aktiv zu beteiligen und speziell angepasste Formate anbieten zu können. Wenngleich die Finanzierung dieses Programms auf kommerzieller Basis zu erfolgen hat, darf im Sinne der leichten Zugänglichkeit für alle Bevölkerungsgruppen eine Verbreitung ausschließlich in einem frei zugänglichen Paket oder in einem Basispaket erfolgen. Ausgeschlossen ist demnach eine Verbreitung im Wege des aufpreispflichtigen verschlüsselten „Premium-Paketes“ eines Programmaggregators. Eine Verpflichtung zur Aufnahme dieses Programms für den Multiplex-Betreiber oder einen allfälligen Programmaggregator besteht im Sinne der Sicherung eines fairen Wettbewerbs unter den Programmveranstaltern nicht. Wie bei Spartenprogrammen im Sinne des § 9 bedarf die Veranstaltung derartiger Programme der Genehmigung des Stiftungsrates.

Abs. 3:

Der Grundsatz der strikten Trennung zwischen Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages und sonstigen Aktivitäten gilt auch für die Veranstaltung von mobilem terrestrischem Fernsehen. Das Verbot der Finanzierung aus Programmentgelt ist insbesondere im Lichte des Gemeinschaftsrechts und gleichheitsrechtlicher Überlegungen im Hinblick auf § 31 zu sehen. Die Trennung bedingt auch, dass die (grundsätzlich zulässige) Übernahme von Programmbestandteilen der im Rahmen des § 3 Abs. 1 Z 2 veranstalteten Fernsehprogramme entsprechend gegenzuverrechnen ist.

Abs. 4 und 5:

Die inhaltlichen Anforderungen an mobile terrestrische Fernsehprogramme des ORF sind mit jenen für kommerzielle Spartenprogramme ident. Gleiches gilt für die Werbebestimmungen.

Zu Z 6 und 7 (§ 15):

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die einschlägigen Bestimmungen des § 15 zur Unterbrecherwerbung sich sowohl auf Spartenprogramme nach § 9 als auch auf mobile terrestrische Fernsehprogramme nach § 9b beziehen.

Zu Z 8:

Die Änderungen dienen wie jene der Z 1 und der Z 4 der Aktualisierung der Verweise auf das seit 1. Jänner 2007 in Geltung stehende Unternehmensgesetzbuch (UGB) anstelle des Handelsgesetzbuches (HGB).

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 2 Z 2):

Die Ergänzung der einer Zustimmung des Stiftungsrates bedürftigen Aktivitäten korrespondiert mit § 9b Abs. 2.

Zu Z 10 (§ 38 Abs. 1):

Die Ermöglichung der Veranstaltung von mobilem terrestrischem Fernsehen im Sinne des § 9b bedingt auch die Ergänzung der entsprechenden Verwaltungsstrafbestimmungen.

Zu Z 11 (§ 49 Abs. 7):

Die Bestimmung sieht ein Inkrafttreten der Novelle mit 1. August 2007 vor. Im Lichte des Art. 7 Abs. 1 EMRK gilt dies nicht für § 38.

Zu Artikel 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 Z 7 lit. a und § 11a Abs. 1 und 3):

Die Ermöglichung der Veranstaltung von mobilem terrestrischem Fernsehen im Sinne des § 9b ORF-G bedingt auch die Ergänzung der Bestimmungen über die Werbeaufsicht im KommAustria-Gesetz. Die Änderungen beziehen diese ORF-Programme analog zu den Programmen nach §§ 9 und 9a in den Aufgabenkatalog der KommAustria ein (Beobachtung der Einhaltung der werberechtlichen Bestimmungen, d.h. des in § 9b Abs. 5 ORF-G genannten zeitlichen Limits sowie der in Abs. 4 genannten Bestimmungen des 3. Abschnittes; nachfolgend gegebenenfalls Anzeige beim Bundeskommunikationssenat). § 18 ORF-G bleibt wie bisher ebenfalls erfasst, soweit er auf werberechtliche Bestimmungen verweist.

Mit Erkenntnis vom 15. März 2007, Zl. G 138/06-7, hat der Verfassungsgerichtshof im Rahmen eines amtswegigen Gesetzesprüfungsverfahrens jene Teile der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 7 als verfassungswidrig aufgehoben, die eine Veröffentlichung der Ergebnisse der monatlichen Werbebeobachtung durch die KommAustria vorsahen. Durch diese Aufhebung fehlt nun jedoch ein Anknüpfungspunkt für die verfahrensrechtlichen Fristen des § 2 Abs. 1 Z 7 bzw. des § 11a Abs. 3. Die Novelle wird daher zum Anlass genommen, anstelle der Veröffentlichung der Ergebnisse die Aufforderung zur Stellungnahme als maßgeblichen Anknüpfungspunkt gesetzlich festzulegen.

Zu Z 3 (§ 17 Abs. 9):

Die Bestimmung sieht ein Inkrafttreten der Novelle mit 1. August 2007 vor.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Privatfernsehgesetzes

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Weg (Terrestrisches Fernsehen) sowie von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabelrundfunk) und über Satellit (Satellitenrundfunk).

(2) bis (3) ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. bis 16. ...

17. bis 28. ...

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Weg (terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen) sowie von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen (Kabelrundfunk) und über Satellit (Satellitenrundfunk).

(2) bis (3) ...

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. bis 16. ...

16a. Programmaggregator: wer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste zur Verbreitung oder Weiterverbreitung über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege zu einem Programmpaket zusammenfasst und dieses an Endkunden vertreibt;

16b. mobiler terrestrischer Rundfunk: die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg über eine Multiplex-Plattform unter Nutzung von Standards, die speziell für den Fernsehempfang auf mobilen kleinformatischen Endgeräten optimiert sind;

16c. frei zugängliches Paket: jene Rundfunkprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden und jedenfalls auch ohne regelmäßige Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem und ohne Vereinbarungen mit einem Programmaggregator empfangen werden können;

16d. Basispaket: jene Rundfunkprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden und unter Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem, jedoch unabhängig davon, mit welchem Programmaggregator eine diesbezügliche Vereinbarung besteht, empfangen werden können;

17. bis 28. ...

Geltende Fassung**Änderungen bei Satellitenprogrammen**

§ 6. Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Anzeige von Kabelrundfunkveranstaltungen

§ 9. (1) bis (4) ...

Rundfunkveranstalter

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Ist der Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(4) bis (7) ...

Vorgeschlagene Fassung**Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen**

§ 6. Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk oder digitalen terrestrischen Rundfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen oder Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3. und 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.

Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) bis (4) ...

(5) Die Tätigkeit als Programmaggregator ist der Regulierungsbehörde eine Woche vor Beginn der Verbreitung oder Weiterverbreitung anzuzeigen. Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten Angaben über die zu einem Programmpaket zusammengefassten Programme und Zusatzdienste zu enthalten sowie über die für diese verantwortlichen Rundfunkveranstalter. Abs. 4 gilt auch für Programmaggregate.

Rundfunkveranstalter

§ 10. (1) bis (2) ...

(3) Ist der Rundfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(4) bis (7) ...

Geltende Fassung
Beteiligung von Medieninhabern

§ 11. (1) bis (4) ...

(5) Eine Person oder Personengesellschaft oder Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen.

(6) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(7) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung
Beteiligung von Medieninhabern

§ 11. (1) bis (4) ...

(5) Eine Person oder Personengesellschaft oder Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Dieser Absatz gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(6) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) bis (8) ...

Geltende Fassung**Frequenzzuordnung für terrestrisches Fernsehen**

§ 12. Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und privaten Veranstaltern von analogem terrestrischen Fernsehen und Multiplex-Betreibern unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. bis 4. ...
5. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten der Anlage 1, Übertragungskapazitäten, deren Nutzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zur Schaffung von nicht-bundesweiten Versorgungsgebieten im Rahmen einer nicht-bundesweiten Zulassung beantragt wurde, Übertragungskapazitäten, die gemäß § 14 dem bisherigen Nutzer entzogen worden sind, sowie weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind von der Regulierungsbehörde auf ihre Eignung zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen zu überprüfen, gegebenenfalls dafür zu reservieren und nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) zur Planung von Multiplex Plattformen zur Verfügung zu stellen (§ 23). Bei Nichteignung sind sie auf Antrag entweder zur Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Vorgeschlagene Fassung**Frequenzzuordnung für terrestrisches Fernsehen**

§ 12. Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und privaten Veranstaltern von analogem terrestrischen Fernsehen und Multiplex-Betreibern unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. bis 4. ...
5. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten der Anlage 1, Übertragungskapazitäten, deren Nutzung nicht innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zur Schaffung von nicht-bundesweiten Versorgungsgebieten im Rahmen einer nicht-bundesweiten Zulassung beantragt wurde, Übertragungskapazitäten, die gemäß § 14 dem bisherigen Nutzer entzogen worden sind, sowie weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind von der Regulierungsbehörde auf ihre Eignung zur Einführung von digitalem terrestrischen Fernsehen zu überprüfen, gegebenenfalls dafür zu reservieren und nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) zur Planung von Multiplex Plattformen zur Verfügung zu stellen (§§ 23 und 25a). Bei Nichteignung sind sie auf Antrag entweder zur Erweiterung oder Verbesserung der Versorgung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete für analoges terrestrisches Fernsehen heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

Geltende Fassung**Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform**

§ 23. (1) Nach Maßgabe des von der Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten hat die Regulierungsbehörde die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens dreimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) ...

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bis 2. ...
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;

4. ...

(4) ...

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) ...

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. ...
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet werden;

Vorgeschlagene Fassung**Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform**

§ 23. (1) Nach Maßgabe des von der Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten hat die Regulierungsbehörde die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) ...

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bis 2. ...
3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, sowie über die allenfalls geplante Einbindung von Programmaggregatoren und die von diesen in Aussicht genommene Nutzung der Datenrate;

4. ...

(4) ...

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) ...

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. ...
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der

Geltende Fassung

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet wird;

4. bis 10. ...

(3) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. bis 10. ...

(3) bis (6) ...

Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk

§ 25a. (1) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten sowie des gemäß § 21 erstellten Digitalisierungskonzeptes hat die Regulierungsbehörde die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk auszuschreiben. Für die Ausschreibung der Zulassung gilt § 23.

(2) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für mobilen terrestrischen Rundfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter, hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern oder Programmaggregatoren beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von mobilem terrestrischem Rundfunk;
5. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die Kosten für die Empfangsgeräte sowie auf die allfälligen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

laufenden Kosten des Zugangs zu den verbreiteten Programmen (§ 2 Z 26);

6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen jeweils in einem frei zugänglichen Paket und in einem Basispaket.

(3) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 2 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. § 24 Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

(4) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(5) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass die verfügbare Datenrate für die im frei zugänglichen Paket und die im Basispaket verbreiteten Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Z 4 bis 6 vergeben wird;
2. dass die darüber hinaus verfügbare Datenrate für weitere Pakete an die Programmaggregatoren zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und unter Bedachtnahme auf Abs. 2 Z 4 und 5 vergeben wird;
3. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme in einem frei zugänglichen Paket oder in einem Basispaket verwendet wird;
4. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen in einem frei zugänglichen Paket und in einem Basispaket verbreitet wird;
5. dass die zwei österreichweit empfangbaren Programme des Fernsehens des Österreichischen Rundfunks (§ 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das frei zugängliche Paket aufgenommen werden, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

6. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das frei zugängliche Paket oder in das Basispaket aufgenommen wird, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet wird;
7. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten jeweils anteilmäßig abhängig von der benötigten Datenrate vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
8. dass alle im frei zugänglichen Paket und alle im Basispaket enthaltenen digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;
9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(6) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(7) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwer wiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Multiplex-Betreiber diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn

Geltende Fassung

Rückgabe und Umplanung analoger Übertragungskapazitäten

§ 26. (1) Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz, deren Programm über eine terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden, haben nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der ihnen zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten für dieses Gebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen.

(2) ...

(3) Die durch Verzicht oder Entzug frei werdenden analogen Übertragungskapazitäten können zum weiteren Ausbau von terrestrischen Multiplex-Plattformen oder für andere Dienste herangezogen werden (§ 23).

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht, sofern die Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) über eine terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden und dadurch mehr als 95 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden.

(5) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

unter den geänderten Verhältnissen vom Multiplex-Betreiber die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht mehr erfüllt sind. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.

Rückgabe und Umplanung analoger Übertragungskapazitäten

§ 26. (1) Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz, deren Programm über eine terrestrische Multiplex-Plattform (mit Ausnahme von Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden, haben nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der ihnen zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten für dieses Gebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen.

(2) ...

(3) Die durch Verzicht oder Entzug frei werdenden analogen Übertragungskapazitäten können zum weiteren Ausbau von terrestrischen Multiplex-Plattformen oder für andere Dienste herangezogen werden (§§ 23 und 25a).

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht, sofern die Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) über eine terrestrische Multiplex-Plattform (mit Ausnahme von Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden und dadurch mehr als 95 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden.

(5) bis (6) ...

Geltende Fassung**Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme**

§ 28. (1) Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Anträge haben Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten.

(2) bis (9) ...

Aussetzung der Weiterverbreitung

§ 56. (1) Die Regulierungsbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, wenn

1. bis 2. ...

3. die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter, dem Inhaber des Kabelnetzes oder Satelliten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich die Annahme der Verwirklichung der Tatbestände der Z 1 und 2 sowie die Absicht der vorläufigen Untersagung im Falle der Wiederholung des Tatbestandes nach Z 1 mitgeteilt hat und

4. ...

(2) ...

In-Kraft-Treten

§ 69. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung**Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme**

§ 28. (1) Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform oder eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Anträge haben Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Vereinbarungen mit einem Multiplex-Betreiber können auch mittelbar über einen Programmaggregator nachgewiesen werden.

(2) bis (9) ...

Aussetzung der Weiterverbreitung

§ 56. (1) Die Regulierungsbehörde hat die Weiterverbreitung eines Fernsehprogramms aus einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bis zu einer Dauer von sechs Monaten durch Verordnung vorläufig zu untersagen, wenn

1. bis 2. ...

3. die Regulierungsbehörde dem Rundfunkveranstalter, dem Inhaber des Kabelnetzes oder Satelliten, dem Multiplex-Betreiber oder dem Programmaggregator im Falle der Verbreitung des Programms im Rahmen seines Programmpakets und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften schriftlich die Annahme der Verwirklichung der Tatbestände der Z 1 und 2 sowie die Absicht der vorläufigen Untersagung im Falle der Wiederholung des Tatbestandes nach Z 1 mitgeteilt hat und

4. ...

(2) ...

In-Kraft-Treten

§ 69. (1) bis (6) ...

(7) §§ 1, 2, 6, 9, 10, 11, 12, 23, 25, 25a, 26, 28 und 56 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. August 2007 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2****Änderung des ORF-Gesetzes****Stiftung „Österreichischer Rundfunk“****Stiftung „Österreichischer Rundfunk“**

§ 1. (1) bis (3) ...

§ 1. (1) bis (3) ...

(4) Der Österreichische Rundfunk ist, soweit seine Tätigkeit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfolgt, nicht auf Gewinn gerichtet; er ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu protokollieren und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

(4) Der Österreichische Rundfunk ist, soweit seine Tätigkeit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfolgt, nicht auf Gewinn gerichtet; er ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu protokollieren und gilt als Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuches.

Versorgungsauftrag**Versorgungsauftrag**

§ 3. (1) bis (3) ...

§ 3. (1) bis (3) ...

(4) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes hat der Österreichische Rundfunk dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch verbreitet werden. Die Ausstrahlung von Programmen über Satellit hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien zu erfolgen.

(4) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes hat der Österreichische Rundfunk dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch (unter Nutzung des Übertragungsstandards DVB-T im Hinblick auf die Programme gemäß Abs. 1 Z 2) verbreitet werden. Die Ausstrahlung von Programmen über Satellit hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien zu erfolgen.

(5) bis (8) ...

(5) bis (8) ...

Geltende Fassung
Besondere Aufträge

§ 5. (1) bis (6) ...

Spartenprogramme und Umfang sonstiger Aktivitäten

§ 9. (1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes über die Aufträge nach den §§ 3 bis 5 hinaus durch

1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss, oder

2. ...

(2) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung
Besondere Aufträge

§ 5. (1) bis (6) ...

(7) Über den Versorgungsauftrag hinaus hat der Österreichische Rundfunk nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes seine gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 veranstalteten Programme unter Nutzung digitaler Technologien über eine Multiplex-Plattform für mobiles terrestrisches Fernsehen (§ 25a PrTV-G) unverändert und frei zugänglich verbreiten.

Spartenprogramme und Umfang sonstiger Aktivitäten

§ 9. (1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes über die Aufträge nach den §§ 3 bis 5 hinaus durch

1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss, oder

2. ...

(2) bis (6) ...

Mobiles terrestrisches Fernsehen

§ 9b. (1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes über die Aufträge nach den §§ 3 bis 5 hinaus durch

1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss, oder

2. diese Tochtergesellschaften in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Fernsehprogramme im Inland mit speziell für die mobile Nutzung aufbereiteten Inhalten zur Verbreitung in einem frei zugänglichen Paket oder in einem Basispaket über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk nach § 25a PrTV-G veranstalten. Für die vertragliche Zusammenarbeit gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.

Geltende Fassung**Unterbrecherwerbung für Spartenprogramme**

§ 15. (1) Für Programme nach § 9 gelten hinsichtlich der Unterbrecherwerbung die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) bis (6) ...

Stiftungsrat

§ 20. (1) bis (2) ...

(3) Zum Mitglied des Stiftungsrates dürfen nicht bestellt werden:

1. ...
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmen stehen;
3. bis 10. ...

(4) bis (10) ...

Aufgaben des Stiftungsrates

§ 21. (1) ...

(2) Weiters ist die Zustimmung des Stiftungsrates in den nachstehend angeführten Fällen notwendig:

1. ...

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Veranstaltung derartiger Programme bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

(3) Die Veranstaltung dieser Programme ist organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3) zu trennen und kann gewinnorientiert erfolgen. Dafür dürfen keine Mittel aus dem Programmentgelt (§ 31) herangezogen werden.

(4) Für die Veranstaltung dieser Programme finden § 10 Abs. 1, 2 und Abs. 11 bis 13, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 bis 4 erster Satz, Abs. 5 zweiter und dritter Satz, Abs. 7 vorletzter und letzter Satz und Abs. 8, § 14 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 15 bis 17 sinngemäß Anwendung.

(5) Werbesendungen in diesen Programmen dürfen 10 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Unterbrecherwerbung für Spartenprogramme und mobiles terrestrisches Fernsehen

§ 15. (1) Für Programme nach §§ 9 und 9b gelten hinsichtlich der Unterbrecherwerbung die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) bis (6) ...

Stiftungsrat

§ 20. (1) bis (2) ...

(3) Zum Mitglied des Stiftungsrates dürfen nicht bestellt werden:

1. ...
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmen stehen;
3. bis 10. ...

(4) bis (10) ...

Aufgaben des Stiftungsrates

§ 21. (1) ...

(2) Weiters ist die Zustimmung des Stiftungsrates in den nachstehend angeführten Fällen notwendig:

1. ...

Geltende Fassung

2. zu den unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Abs. 1 Z 6) und der Programmrichtlinien (Z 1) vom Generaldirektor zu erstellenden und dem Stiftungsrat bis zum 15. November jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Sendeschemen für Hörfunk und Fernsehen (Jahressendeschemen) sowie zur Veranstaltung von Spartenprogrammen (§ 9 Abs. 2) sowie zur Festlegung des Werbeumfangs gemäß § 18;

3. bis 12. ...

13. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben

14. bis 19. ...

(3) bis (4) ...

Qualifikation

§ 26. (1) ...

(2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden. Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen ferner

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmens stehen;

2. bis 8. ...

(3) ...

Publikumsrat

§ 28. (1) ...

(2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

Vorgeschlagene Fassung

2. zu den unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Abs. 1 Z 6) und der Programmrichtlinien (Z 1) vom Generaldirektor zu erstellenden und dem Stiftungsrat bis zum 15. November jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Sendeschemen für Hörfunk und Fernsehen (Jahressendeschemen) sowie zur Veranstaltung von Spartenprogrammen (§ 9 Abs. 2) sowie zur Festlegung des Werbeumfangs gemäß § 18 sowie zur Veranstaltung von mobilem terrestrischem Fernsehen (§ 9b);

3. bis 12. ...

13. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Beteiligungen (§ 228 UGB) sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben

14. bis 19. ...

(3) bis (4) ...

Qualifikation

§ 26. (1) ...

(2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden. Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen ferner

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmens stehen;

2. bis 8. ...

(3) ...

Publikumsrat

§ 28. (1) ...

(2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

Geltende Fassung

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmens stehen;
2. bis 9. ...
- (3) bis (11) ...

Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro zu bestrafen, wer als Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz - soweit die nachfolgend und in Abs. 2 genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden (§ 9 Abs. 4) -

1. bis 2. ...
- (2) bis (4) ...

Rechnungslegung

§ 39. (1) Der Generaldirektor hat die Bücher der Stiftung zu führen. Hierbei sind die §§ 189 bis 216, §§ 222 bis 234, §§ 236 bis 239, § 243 sowie die §§ 244 bis 267 HGB über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten die §§ 277, 280 und 281 HGB sinngemäß.

(4) ...

Prüfungskommission

§ 40. (1) ...

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Geschäftsjahren zu bestellen. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden. Im Übrigen gilt für die Auswahl der Abschlussprüfer § 271 HGB sinngemäß. Für die Vergütung der Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 270 Abs. 5 HGB sinngemäß.

(3) Die Prüfungskommission hat den Jahresabschluss einschließlich der

Vorgeschlagene Fassung

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbundenen Unternehmens stehen;
2. bis 9. ...
- (3) bis (11) ...

Verwaltungsstrafen

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro zu bestrafen, wer als Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz - soweit die nachfolgend und in Abs. 2 genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden (§ 9 Abs. 4 und § 9b Abs. 4) -

1. bis 2. ...
- (2) bis (4) ...

Rechnungslegung

§ 39. (1) Der Generaldirektor hat die Bücher der Stiftung zu führen. Hierbei sind die §§ 189 bis 216, §§ 222 bis 234, §§ 236 bis 239, § 243 sowie die §§ 244 bis 267 UGB über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sinngemäß anzuwenden.

(2) ...

(3) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten die §§ 277, 280 und 281 UGB sinngemäß.

(4) ...

Prüfungskommission

§ 40. (1) ...

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Geschäftsjahren zu bestellen. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden. Im Übrigen gilt für die Auswahl der Abschlussprüfer § 271 UGB sinngemäß. Für die Vergütung der Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 270 Abs. 5 UGB sinngemäß.

(3) Die Prüfungskommission hat den Jahresabschluss einschließlich der

Geltende Fassung

Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Für den Gegenstand und Umfang der Prüfung gilt § 269 HGB sinngemäß. Ferner hat sich die Prüfung auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken.

(4) Sämtliche Organe und Bedienstete des Österreichischen Rundfunks und der mit ihm verbundenen Unternehmen haben den Mitgliedern der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen gilt § 272 HGB sinngemäß.

(5) Die §§ 273 und 274 HGB über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungsbericht ist den übrigen Organen der Stiftung vorzulegen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission trifft keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den nach den gesetzlichen Vorschriften mit Prüfungsaufträgen betrauten Personen. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 275 HGB sinngemäß.

(7)...

Strafbestimmungen

§ 43. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Mitglied eines Stiftungsorgans oder als Beauftragter

1. ...

2. in Auskünften, die nach § 272 HGB den Mitgliedern der Prüfungskommission oder den sonstigen Prüfern der Stiftung zu geben sind, erhebliche Umstände verschweigt, die Verhältnisse der Stiftung unrichtig wiedergibt oder sonst falsche Angaben macht oder

3. über die im Anhang (§§ 236 bis 239 HGB) oder im Lagebericht (§ 243 HGB) anzugebenden Tatsachen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

In-Kraft-Treten

§ 49. (1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Für den Gegenstand und Umfang der Prüfung gilt § 269 UGB sinngemäß. Ferner hat sich die Prüfung auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken.

(4) Sämtliche Organe und Bedienstete des Österreichischen Rundfunks und der mit ihm verbundenen Unternehmen haben den Mitgliedern der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen gilt § 272 UGB sinngemäß.

(5) Die §§ 273 und 274 UGB über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungsbericht ist den übrigen Organen der Stiftung vorzulegen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission trifft keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den nach den gesetzlichen Vorschriften mit Prüfungsaufträgen betrauten Personen. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 275 UGB sinngemäß.

(7)...

Strafbestimmungen

§ 43. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Mitglied eines Stiftungsorgans oder als Beauftragter

1. ...

2. in Auskünften, die nach § 272 UGB den Mitgliedern der Prüfungskommission oder den sonstigen Prüfern der Stiftung zu geben sind, erhebliche Umstände verschweigt, die Verhältnisse der Stiftung unrichtig wiedergibt oder sonst falsche Angaben macht oder

3. über die im Anhang (§§ 236 bis 239 UGB) oder im Lagebericht (§ 243 UGB) anzugebenden Tatsachen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

In-Kraft-Treten

§ 49. (1) bis (6) ...

(7) §§ 1, 3, 5, 9, 9b, 15, 20, 21, 26, 28, 39, 40 und 43 samt Überschriften in

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. August 2007 in Kraft.

Artikel 3**Änderung des KommAustria-Gesetzes****Aufgaben und Ziele der KommAustria**

§ 2. Die Verwaltungsführung im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. bis 6. ...

7. Beobachtung

a) der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes sowie der auf die Regelungen des 3. Abschnitts Bezugnehmenden Bestimmungen des 4. Abschnittes des ORF-Gesetzes durch den ORF und seine Tochtergesellschaften (§ 9 Abs. 4 ORF-G),

b) ...

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen. Zugleich hat die KommAustria jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der in lit. a oder lit. b genannten Bestimmungen vermutet, dem ORF (seiner Tochtergesellschaft) oder dem privaten Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Verletzung dieser Bestimmungen diese im Falle des ORF (seiner Tochtergesellschaft) beim Bundeskommunikationssenat anzuzeigen (§ 11a), im Falle eines privaten Rundfunkveranstalters die Verletzung von Amts wegen weiter zu verfolgen,

8. ...

(2) ...

Aufgaben und Ziele der KommAustria

§ 2. Die Verwaltungsführung im Sinne des § 1 Abs. 1 umfasst die der KommAustria durch gesonderte bundesgesetzliche Vorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere:

1. bis 6. ...

7. Beobachtung

a) der Einhaltung der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-Gesetzes sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-Gesetz durch den ORF und seine Tochtergesellschaften,

b) ...

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die Werbung beinhalten, durchzuführen und binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung, jene Ergebnisse, bei denen sie eine Verletzung der in lit. a oder lit. b genannten Bestimmungen vermutet, dem ORF (seiner Tochtergesellschaft) oder dem privaten Rundfunkveranstalter zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahme hat die KommAustria bei begründetem Verdacht einer Verletzung dieser Bestimmungen diese im Falle des ORF (seiner Tochtergesellschaft) beim Bundeskommunikationssenat anzuzeigen (§ 11a), im Falle eines privaten Rundfunkveranstalters die Verletzung von Amts wegen weiter zu verfolgen,

8. ...

(2) ...

Geltende Fassung**Anzeige beim Bundeskommunikationssenat**

§ 11a. (1) Der Bundeskommunikationssenat hat über Anzeige der KommAustria über Verletzungen der Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sowie der § 9 Abs. 4 und § 18 ORF-Gesetz, soweit sich diese beiden Regelungen auf einzelne Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-Gesetz beziehen, zu entscheiden. Dazu kann er die KommAustria anhören.

(2) ...

(3) Im Fall der Erstattung einer Anzeige ist diese von der KommAustria innerhalb von vier Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung (§ 2 Abs. 1 Z 7) einzubringen.

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung**Anzeige beim Bundeskommunikationssenat**

§ 11a. (1) Der Bundeskommunikationssenat hat über Anzeige der KommAustria über Verletzungen der Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-Gesetz sowie der werberechtlichen Bestimmungen der §§ 9 bis 9b und 18 ORF-Gesetz zu entscheiden. Dazu kann er die KommAustria anhören.

(2) ...

(3) Im Fall der Erstattung einer Anzeige ist diese von der KommAustria innerhalb von vier Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung der Ergebnisse zur Stellungnahme (§ 2 Abs. 1 Z 7) einzubringen.

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) bis (8) ...

(9) §§ 2 und 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. August 2007 in Kraft.